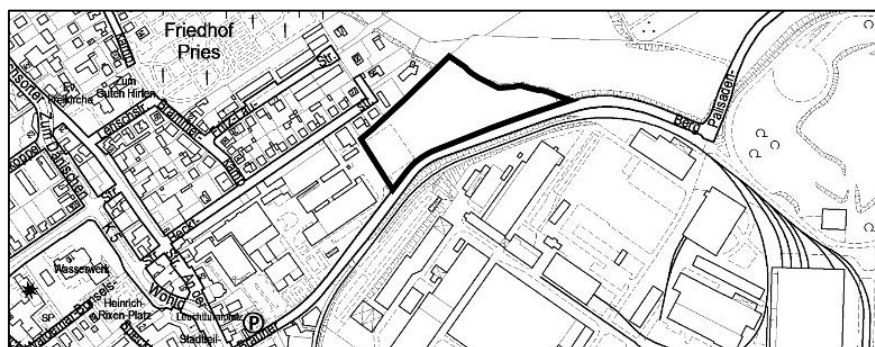


Erscheinungsdatum: 17.07.2026

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel
Veröffentlichung des Entwurfs des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1041 „Brauner Berg“
nach § 3 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der vom Bauausschuss in der Sitzung am 02.07.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung beschlossene Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1041 „Brauner Berg“ im Stadtteil Kiel-Pries/Friedrichsort für das Baugebiet nordwestlich der Straße Brauner Berg, nordöstlich der bestehenden Gewerbehallen der Firma Sauer & Sohn GmbH, südöstlich der Wohnbebauung Heckstraße und südwestlich des Talraumes Prieser Lauf und die Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom **21.07.2026 bis 25.08.2026** im Internet veröffentlicht. Sie können unter der Internetadresse www.kiel.de/bauleitplanung sowie im Digitalen Atlas Nord als zentrales Landesportal des Landes Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1041 „Brauner Berg“:



Die Veröffentlichung des Entwurfs wird hiermit bekanntgemacht. Die Bekanntmachung vom 15.07.2026 in den Kieler Nachrichten war fehlerhaft und wird hiermit durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine von der Firma J.P. Sauer & Sohn Maschinenbau GmbH beabsichtigte Firmenerweiterung. Der Standort Kiel als Firmenzentrale spielt eine Kernrolle für die Entwicklung und die Fertigung von Kompressoren. Die Erweiterung vorhandener sowie die Errichtung neuer Produktions- und Lagerhallen ist aufgrund der internen Betriebsabläufe auf dem bestehenden Firmengelände östlich der bestehenden Werkshallen vorgesehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kein Verlust von geschützten flächigen Biotopen, jedoch Verlust von 2 geschützten Einzelbäumen, einer der geschützten Ahorn-

Allee zugehörig. Inanspruchnahme von etwa 6.875 m² Vegetation. Keine Beeinträchtigung von Natura 2000- oder Europäischen Vogelschutzgebieten; durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote. Der Grundaussgleich erfolgt planextern. Der Baumaussgleich erfolgt vollständig planintern.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit: Geringfügige Zunahme des Verkehrslärms unterhalb der städtebaulichen Orientierungswerte. Geringe Zunahme der Gewerbelärmbelastung und Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm. Temporäre Belästigung durch Baulärm. Keine relevante Belastung der Umgebung durch Lichtimmissionen. Keine nennenswerten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion. Geringe Zunahme der Verschattung benachbarter Wohnbebauung.

Schutzgut Fläche und Boden: Auswahl der Fläche unter Abwägung anderer Standorte/Neuinanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche und flächensparsamer Umgang durch Erweiterung des Gewerbes vor Ort und Vermeidung einer höheren Neuversiegelungsrate. Versiegelung bisher offener Böden auf etwa 6.875 m². Voraussichtlich keine Beeinträchtigung von empfindlichen und schutzwürdigen Böden. Keine Altlastenproblematik erkennbar.

Schutzgut Wasser: Keine qualitativen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser absehbar, quantitative Veränderungen von Versickerung/Verdunstung/ Abfluss im Sinne einer Schädigung des Wasserhaushalts.

Schutzgut Luft und Klima: Keine erhebliche Zunahme der Luftschadstoffbelastung aufgrund der Eigenart des Vorhabens. Die Bebauung hat Auswirkungen auf die klimatische Ausgleichsfunktion der Grünlandfläche. Der Erhalt des umliegenden Großgrüns und des östlichen Grünlandes minimieren die Auswirkungen, ergänzende klimarelevante Maßnahmen (Dachbegrünung, PV-Nutzung).

Schutzgut Landschaft: Verlagerung des Ortsrandes nach Osten in die freie Landschaft. Erhaltung der umliegenden Gehölze sowie Baumpflanzungen zur Minimierung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Die Planungsunterlagen sind in der Zeit vom **21.07.2026 bis 25.08.2026** im Rathaus (Fleethörn 9, 24103 Kiel) in der Auslage auf dem Flur vor den Zimmern 462a/b (4. Obergeschoss) an einem öffentlich zugänglichen Lesegerät (Laptop) während der Öffnungszeiten des Rathauses einsehbar. Auf Wunsch wird die Planung während der folgenden Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:30 - 13:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 16:00 Uhr erläutert.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Mit der Information über die Planung bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, elektronisch (zum Beispiel per E-Mail an Beteiligung-Brauner-Berg@kiel.de) bis zum **25.08.2026** an zu übermitteln.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt, Fleethörn 9, 24103 Kiel oder während der o.g. Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit und können

sich während der Veröffentlichungsfrist über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 1041 „Brauner Berg“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 1041 „Brauner Berg“ nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit veröffentlicht wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter der Internetadresse www.Kiel.de/Bekanntmachungen eingestellt.

Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister - Stadtplanungsamt